



LEITFADEN
für das
individualisierte
Projekt zur sozialen
Eingliederung

Impressum

Diese Broschüre ist eine Publikation des ÖPD
Sozialeingliederung. <http://www.mi-is.be>

Finales Dokument

Verantwortlicher Herausgeber: ÖPD SE, Boulevard du Jardin Botanique 50, Postfach 165, 1000

Brüssel. Diese Publikation darf reproduziert und verbreitet werden.

LEITFADEN FÜR DAS INDIVIDUALISIERTE PROJEKT ZUR SOZIALEN EINGLIEDERUNG (KURZ IPSE) ... in 8 Fragen und Antworten:



Was ist das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung?



Wie funktioniert das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung?



Was kann das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung für mich bedeuten?



Welche Rechte habe ich?



Welche Pflichten habe ich?



Bin ich verpflichtet, ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung zu erarbeiten?



Was passiert, wenn ich die Verpflichtungen aus meinem IPSE nicht einhalte?



Was ist, wenn ich in die Zuständigkeit eines anderen öffentlichen Sozialhilfezentrums (ÖSHZ) falle?

LEITFADEN FÜR DAS INDIVIDUALISIERTE PROJEKT ZUR SOZIALEN EINGLIEDERUNG (KURZ IPSE)

Haben Sie Recht auf soziale Eingliederung? In Form eines Eingliederungseinkommens? Dann ist es wahrscheinlich, dass Sie eine besondere Betreuung erhalten, um mit Ihrem Sozialarbeiter oder Ihrer Sozialarbeiterin einen persönlichen Entwicklungsweg zu erarbeiten. Dieser Weg wird „individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung“ oder kurz IPSE genannt.



Was ist das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung?

Das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung ist ein personalisierter Weg, der Ihnen helfen soll, unabhängiger zu werden und Ihr Leben besser in den Griff zu bekommen, sodass Sie letztendlich ohne die Hilfe des ÖSHZ Ihren eigenen Weg gehen können.



Wie funktioniert das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung?

Wie der Name schon sagt, handelt es sich bei einem IPSE um ein Projekt, das Sie gemeinsam mit Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter im Dialog und in Absprache und nach einem genau festgelegten Plan erarbeiten.

Sie beginnen zuerst damit, zu überlegen,

- welche Bedürfnisse Sie haben,
- welche Probleme Sie haben,
- welche Dinge Ihnen Schwierigkeiten bereiten,
- welche Dinge Sie loswerden wollen,
- aber auch, was Sie gerne sein und haben möchten,
- was Sie aus Ihrem Leben machen möchten
- und was Sie in der Gesellschaft für sich selbst, für andere, für Ihre Familie darstellen möchten.

Kurz: Sie können all Ihre Wünsche, Erwartungen und Bedürfnisse zum Ausdruck

bringen. Gleichzeitig machen Sie sich gemeinsam auf die Suche nach all den Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um diese Wünsche und Erwartungen zu erfüllen: Dinge, die Sie gut (oder weniger gut) können, Kenntnisse und Fähigkeiten, mit denen Sie tatsächlich das erreichen können, was Sie sich für sich selbst wünschen, und, ganz wichtig, wie das ÖSHZ Ihnen in diesem Prozess helfen kann.

Sobald Sie sich ein klares Bild von Ihren Erwartungen, Fähigkeiten, Kompetenzen, Bestrebungen und Bedürfnissen gemacht haben, legen Sie gemeinsam eine Reihe von Zielen fest, die Sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums verfolgen werden. Diese **Ziele** können mit Dingen zusammenhängen, die Sie loswerden wollen (Überschuldung, Wohnungs- oder Gesundheitsprobleme ...) oder die Sie sich aneignen möchten (mehr Selbstvertrauen, finanzielle Unabhängigkeit, mehr und bessere soziale Beziehungen, Arbeit finden, Ihre Französischkenntnisse verbessern ...).

Wenn Sie wissen, welche Richtung Sie einschlagen wollen, müssen Sie sich nur noch auf die konkrete Vorgehensweise einigen.

Dazu erarbeiten Sie gemeinsam einen **Stufenplan**:

- Was werden Sie tun, um welches Ziel (bis) wann zu erreichen?
- Was erwarten Sie diesbezüglich vom ÖSHZ?
- Und was erwartet das ÖSHZ von Ihnen?

Das ÖSHZ kann also ebenfalls Erwartungen an Sie stellen und sogar Vorschläge für bestimmte Maßnahmen machen, die Ihnen bei der Erreichung Ihrer Ziele helfen können.

All diese Verpflichtungen, die Sie mit Ihrer Sozialarbeiterin bzw. Ihrem Sozialarbeiter aufstellen, werden in einem Dokument festgehalten, unabhängig davon, ob es sich um Ziele oder Schritte zur Erreichung dieser Ziele handelt. Es ist ein Dokument, das Sie beide unterschreiben: Sie selbst als Ausführende(r) Ihres persönlichen Projekts und das ÖSHZ als Partner. Es handelt sich also um einen Vertrag, an den sich beide Parteien halten müssen.

Wenn Sie oder das ÖSHZ dies verlangen, ist es auch möglich, eine weitere Organisation in das Projekt einzubeziehen. In diesem Fall muss im Vertrag genau angegeben werden, was Sie von dieser Organisation, die den Vertrag ebenfalls unterzeichnet, erwarten.



Was kann das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung für mich bedeuten?

- Sie erhalten eine individuelle Betreuung, die auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse zugeschnitten ist.
- Sie haben eine klarere Vorstellung davon, was Sie tun können und möchten.
- Sie haben ein oder mehrere Ziele, an denen Sie arbeiten möchten.
- Sie können auf das ÖSHZ zählen, das Ihnen dabei hilft.



Welche Rechte habe ich?

- Bei der Erstellung Ihres individuellen Projekts zur sozialen Eingliederung können Sie sich von einer Person Ihrer Wahl helfen lassen. Dabei kann es sich um einen Freund bzw. eine Freundin, ein Familienmitglied oder einen Vertreter einer Organisation handeln, der Sie vertrauen und die Ihnen helfen kann, Ihre Interessen zu vertreten (ein gemeinnütziger Verein, eine Bildungseinrichtung, eine Gewerkschaft etc.).
- Sie haben eine Bedenkzeit von 5 Tagen, bevor Sie Ihren Vertrag unterschreiben.
- Sie können jederzeit um einen Termin bei Ihrem Sozialarbeiter bzw. Ihrer Sozialarbeiterin bitten. Diese(r) muss dafür sorgen, dass Sie innerhalb von fünf Tagen nach Ihrem Gesprächswunsch mit ihm oder ihr sprechen können.
- Ihr individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung kann jederzeit angepasst werden, wenn Sie oder das ÖSHZ dies für notwendig und sinnvoll halten und Sie beide damit einverstanden sind. Wenn eine andere Organisation aktiv an Ihrem persönlichen Entwicklungsweg teilnimmt, muss sie ebenfalls mit den Änderungen einverstanden sein.
- Bei der Ausarbeitung Ihres Projekts achtet das ÖSHZ darauf, dass ein Gleichgewicht zwischen den an Sie gestellten Forderungen und Erwartungen und der Ihnen gewährten Unterstützung besteht. Es achtet außerdem darauf, dass die in Ihrem Projekt genannten Ziele unter Berücksichtigung Ihrer Möglichkeiten realistisch und erreichbar sind, sodass Sie nie mit unerfüllbaren Forderungen konfrontiert werden.
- Bei der Ausarbeitung Ihres Projekts berücksichtigt das ÖSHZ im Rahmen des Möglichen Ihre Wahl der Ressourcen, die Sie für den erfolgreichen Abschluss

Ihres Projekts einsetzen möchten, sofern diese nicht wesentlich mehr kosten als die Ressourcen, die das ÖSHZ Ihnen anbieten kann.

- Das ÖSHZ sorgt dafür, dass die Voraussetzungen für die Durchführung Ihres Projekts erfüllt sind (z. B. durch Bereitstellung korrekter Informationen, finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Anmeldung zu einer Ausbildung usw.).



Welche Pflichten habe ich?

- Sie halten sich an den Stufenplan und führen die Maßnahmen aus, die Sie mit Ihrem Sozialarbeiter bzw. Ihrer Sozialarbeiterin vereinbart haben.
- Sie überprüfen zu vorab definierten Zeitpunkten gemeinsam mit Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter, wie weit Sie bei der Umsetzung Ihres Stufenplans gekommen sind und ob Sie die vereinbarten Ziele erreicht haben.

Dies ist die Evaluierung. Diese Bewertung des individualisierten Plans zur sozialen Eingliederung findet mindestens dreimal im Jahr statt. Es ist der ideale Zeitpunkt, um zu überprüfen, ob alles gut läuft, und den Kurs anzupassen, wenn Sie oder das ÖSHZ dies für notwendig halten. Sollten Sie den Eindruck haben, dass Ihr Projekt Elemente enthält, von denen Sie glauben, dass Sie sie aus dem einen oder

anderen Grund nicht umsetzen können: Die Evaluierung ist der beste Zeitpunkt, um mit Ihrem Sozialarbeiter oder Ihrer Sozialarbeiterin darüber zu sprechen. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie ihn oder sie bei mindestens zwei von drei Evaluierungsgesprächen persönlich treffen.



Bin ich verpflichtet, ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung zu erarbeiten?

- Ja, wenn Sie ein Eingliederungseinkommen beziehen und jünger als 25 Jahre sind.
- Ja, wenn Sie ein(e) neue(r) Leistungsempfänger/-in sind, d. h. wenn Sie zum ersten Mal oder erneut ein Eingliederungseinkommen beziehen und es mehr als drei Monate her ist, dass Sie ein Eingliederungseinkommen bezogen haben oder über eine vom ÖSHZ unterstützte Maßnahme beschäftigt wurden.

In diesen Fällen muss das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss des ÖSHZ zur Gewährung eines Eingliederungseinkommens ausgearbeitet werden.

Ausnahmen:

- Das ÖSHZ kann der Ansicht sein, dass Sie kein IPSE ausarbeiten müssen, weil Ihre Gesundheit dies nicht zulässt (d. h. aus gesundheitlichen Gründen) oder aufgrund verschiedener Umstände, die dazu führen, dass es Ihnen derzeit nicht möglich oder nicht wünschenswert ist (d. h. aus Billigkeitsgründen).
- Sie müssen ebenfalls kein IPSE erstellen, wenn Sie erwerbstätig sind und zusätzlich zu Ihrem Lohn ein Eingliederungseinkommen beziehen.

Beispiele von gesundheitlichen Gründen und Billigkeitsgründen:

- Gesundheitliche Gründe: Sie werden sich bald einem chirurgischen Eingriff unterziehen, der wahrscheinlich eine mehrmonatige Genesungszeit erfordert ➡☞☞ Sie müssen Ihre ganze Aufmerksamkeit auf Ihre Genesung richten und haben keine Möglichkeit, sich anderen Zielen zu widmen
- Billigkeitsgründe: Sie übernehmen die Pflege eines schwerkranken Angehörigen, was den Großteil Ihrer Zeit in Anspruch nimmt ➡☞☞ Das ÖSHZ stimmt zu, dass diese Aufgabe im Moment Ihr Hauptziel ist und Sie von anderen Zielen abhält. Ein weiteres Beispiel: Sie sind vorübergehend vom Arbeitslosengeld ausgeschlossen, haben aber in einigen Monaten wieder Anspruch darauf ➡☞☞ Das ÖSHZ kann der Ansicht sein, dass Sie keine Zeit haben, um gemeinsam einen persönlichen Entwicklungsweg zu erarbeiten.



7 Was passiert, wenn ich die Verpflichtungen aus meinem IPSE nicht einhalte?

Die Gespräche mit Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter sind ein guter Zeitpunkt, um ihr oder ihm mitzuteilen, dass Sie Schwierigkeiten haben, die vereinbarten Ziele zu erreichen. Wie bereits erwähnt, können Sie jederzeit um ein Gespräch bitten, um Ihre Situation zu besprechen. Daher ist es wichtig, dass Sie Ihrem Sozialarbeiter oder Ihrer Sozialarbeiterin Ihre Schwierigkeiten so früh wie möglich mitteilen.

Im Falle einer mangelhaften Ausführung des IPSE wird das ÖSHZ Ihnen zunächst eine Mahnung schicken, um Sie über das Problem zu informieren. Sie können darauf reagieren, indem Sie sofort um ein Gespräch mit Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter bitten, da sie bzw. er Sie kennt, mehrere Evaluierungsgespräche mit Ihnen geführt hat und daher zunächst eine Stellungnahme für den Sozialhilferat abgeben muss, bevor dieser eine mögliche Strafe in Betracht ziehen kann.

Wenn Sie sich nicht an die Verpflichtungen halten, die Sie in Absprache mit Ihrem Sozialarbeiter/Ihrer Sozialarbeiterin im Rahmen Ihres individualisierten Plans zur sozialen Eingliederung eingegangen sind, können Sie sanktioniert werden.

Es wird jedoch keine Strafe verhängt, wenn Sie nachweisen können, dass Sie einen legitimen Grund haben, die in Ihrem IPSE vorgesehenen Verpflichtungen nicht einzuhalten, oder wenn sich herausstellt, dass das ÖSHZ seine Verpflichtungen nicht einhält, die im Vertrag über Ihr IPSE vorgesehen sind.

Diese Sanktion kann darin bestehen, dass das ÖSHZ beschließt, Ihr Eingliederungseinkommen eine kurze Zeit lang nicht auszuzahlen. Diese Aussetzung der Zahlung Ihres Eingliederungseinkommens darf nicht länger als einen Monat dauern. Wie bereits erwähnt, wird das ÖSHZ Sie immer im Voraus darüber informieren, sodass Sie die Möglichkeit haben, Ihrer Sozialarbeiterin bzw. Ihrem Sozialarbeiter Ihre Situation zu erklären. Außerdem können Sie immer eine Anhörung beim Sozialhilferat beantragen, bevor dieser die Entscheidung trifft, die Zahlung Ihres Eingliederungseinkommens auszusetzen.

Das ÖSHZ kann auch beschließen, die Vollstreckung der Sanktion aufzuschieben, um zu prüfen, ob Sie Ihre Verpflichtungen einhalten.

Wenn Sie beispielsweise Ihren Verpflichtungen innerhalb eines Jahres erneut nicht nachkommen, kann das ÖSHZ beschließen, Ihnen Ihr Eingliederungseinkommen bis zu drei Monate lang nicht auszuzahlen. Auch in diesem Fall werden Sie im Voraus darüber informiert. Sie können darum bitten, mit Ihrer Sozialarbeiterin bzw. Ihrem Sozialarbeiter zu sprechen, angehört zu werden, und das ÖSHZ kann beschließen, die Vollstreckung der Sanktion aufzuschieben.

Wenn Sie mit der Sanktionsentscheidung des ÖSHZ nicht einverstanden sind, können Sie gegen diese Entscheidung Berufung beim zuständigen Arbeitsgericht einlegen.



Was ist, wenn ich in die Zuständigkeit eines anderen öffentlichen Sozialhilfezentrums (ÖSHZ) falle?

Wenn Sie in eine andere Gemeinde oder Stadt umziehen, dann ist Ihr ÖSHZ nicht mehr dafür zuständig, Ihnen ein Eingliederungseinkommen zu gewähren, und es ist auch nicht mehr für den Vertrag bezüglich Ihres individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung zuständig, das Sie gemeinsam ausgearbeitet haben.

Dieser Vertrag wird dann an das jeweils zuständige ÖSHZ übertragen. Letzteres muss prüfen, ob es möglich und wünschenswert ist, die Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag in den neuen Vertrag zu übernehmen, damit Sie Ihr Projekt gemeinsam mit ihm fortsetzen können.

Wenn Sie nicht möchten, dass dieser Vertrag über Ihr Eingliederungsprojekt an das neue zuständige ÖSHZ übertragen wird, dann müssen Sie dies dem neuen ÖSHZ ausdrücklich mitteilen.

„LEITFADEN“

Eine Publikation des ÖPD Sozialeingliederung.

Der ÖPD SE ist ein öffentlicher Dienst, der darauf abzielt, allen bedürftigen Menschen ein menschenwürdiges Dasein zu garantieren.

<http://www.mi-is.be>

POD MAATSCHAPPELIJKE INTEGRATIE
BETER SAMEN LEVEN
SPP INTÉGRATION SOCIALE
MIEUX VIVRE ENSEMBLE

